

RS Vfgh 1999/9/28 KI-25/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art138 Abs1 litb

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof mangels Vorliegens eines Kompetenzkonfliktes bei Einstellung des Verfahrens wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags und Zurückweisung einer weiteren in derselben Sache eingebrachten Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach Ablehnung der Behandlung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof; Abweisung des Verfahrenshilfeartrags als aussichtslos

Rechtssatz

Die Zurückweisung des Verfahrenshilfeartrags wegen entschiedener Sache und die Einstellung des Verfahrens wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages bedeuten keine Unzuständigkeitsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Zurückweisung der durch den Verfahrenshelfer eingebrachten Beschwerde ist ebenfalls nicht aus Gründen der Unzuständigkeit erfolgt, sondern wegen des bereits konsumierten Beschwerderechts.

Entscheidungstexte

- K I-25/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1999 K I-25/97

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:KI25.1997

Dokumentnummer

JFR_10009072_97K0I025_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at